ECONSTOR
Make Your Publications Visible.

A Service of

ZBW Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft
Leibniz Information Centre for Economics

Kocka, Jürgen

Article — Digitized Version

Übertriebener Datenschutz behindert die historische Forschung: Die üblen Folgen eines zweifelhaften Urteils

Historical social research: The official journal of QUANTUM and INTERQUANT (HSR). An international journal for the application of formal methods to history

Provided in Cooperation with:
WZB Berlin Social Science Center

Suggested Citation: Kocka, Jürgen (1986) : Übertriebener Datenschutz behindert die historische Forschung: Die üblen Folgen eines zweifelhaften Urteils, Historical social research: The official journal of QUANTUM and INTERQUANT (HSR). An international journal for the application of formal methods to history, ISSN 0172-6404, Zentrum für Historische Sozialforschung, Köln, Iss. 40, pp. 96-99

This Version is available at:
https://hdl.handle.net/10419/123086

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

WWW.ECONSTOR.EU

Mitglied der Leibniz-Gemeinschaft

WZB
Wissenschaftszentrum Berlin
für Sozialforschung

WZB-Open Access Digitalisate

WZB-Open Access digital copies

Das nachfolgende Dokument wurde zum Zweck der kostenfreien Onlinebereitstellung digitalisiert am Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH (WZB).
Das WZB verfügt über die entsprechenden Nutzungsrechte. Sollten Sie sich durch die Onlineveröffentlichung des Dokuments wider Erwarten dennoch in Ihren Rechten verletzt sehen, kontaktieren Sie bitte das WZB postalisch oder per E-Mail:
Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung gGmbH
Bibliothek und wissenschaftliche Information
Reichpietschufer 50
D-10785 Berlin
E-Mail: bibliothek@wzb.eu

The following document was digitized at the Berlin Social Science Center (WZB) in order to make it publicly available online.
The WZB has the corresponding rights of use. If, against all possibility, you consider your rights to be violated by the online publication of this document, please contact the WZB by sending a letter or an e-mail to:
Berlin Social Science Center (WZB)
Library and Scientific Information
Reichpietschufer 50
D-10785 Berlin
e-mail: bibliothek@wzb.eu

Digitalisierung und Bereitstellung dieser Publikation erfolgten im Rahmen des Retrodigitalisierungsprojektes **OA 1000+**. Weitere Informationen zum Projekt und eine Liste der ca. 1 500 digitalisierten Texte sind unter http://www.wzb.eu/de/bibliothek/serviceangebote/open-access/oa-1000 verfügbar.

This text was digitizing and published online as part of the digitizing-project **OA 1000+**.
More about the project as well as a list of all the digitized documents (ca. 1 500) can be found at http://www.wzb.eu/en/library/services/open-access/oa-1000.

DATA NEWS

ÜBERTRIEBENER DATENSCHUTZ BEHINDERT DIE HISTORISCHE FORSCHUNG
- Die üblen Folgen eines zweifelhaften Urteils -

Jürgen Kocka (*)

Abstract: Mit seinem Urteil vom 30. Januar 1985 hat das Landgericht Frankenthal festgestellt, daß eine Datenübermittlung aus Personenstandbüchern durch Einsichtnahme von Universitätsprofessoren, die an diesen Daten aus wissenschaftlichen Gründen interessiert sind, rechtswidrig ist. Die sich aus diesem Urteil für die sozialhistorische Forschung ergebenden praktischen Probleme zeigen bereits erste Auswirkungen. Erfolgt die Auslegung der Gesetze weiterhin so eng wie bisher, wird nach Meinung des Autors nicht nur das Grundrecht auf Wissenschaftsfreiheit erheblich verletzt, sondern verliert die deutsche historische Sozialforschung mangels empirisch belegbarer Daten auch den Anschluß an die internationale Diskussion.

Es ist zu begrüßen, wenn Behörden und Gerichte dem Persönlichkeitsschutz hohen Wert zuerkennen. Es ist gut, daß die Sensibilität für Datenschutzprobleme angesichst neuer Mißbrauchsmöglichkeiten durch neue Datenverarbeitungsmethoden zugenommen hat. Aber es ist nicht hinzunehmen, daß neuerdings Verwaltungsbehörden und Gerichte seit langem übliche historische Forschung verhindern, indem sie, im Namen eines überzogenen postmortalen Persönlichkeitsschutzes, die statistische, also anonyme Auswertung von Quellen wie lokalen Heirats-, Sterbe- und Geburtenregistern aus dem letzten Jahrhundert versagen - obwohl bisher kein Fall des Datenmißbrauchs bei Forschungen solcher Art bekannt geworden ist. Daß die Wissenschaftsfreiheit durch einseitige Auslegung von Gesetzen punktuell gefährdet ist, die in ganz anderem Zusammenhängen entstanden und auf andere Problemlagen zugeschnitten sind, soll am folgenden Beispiel erläutert werden. Abhilfe tut not.

Der Verfasser dieses Beitrags ist Professor für Geschichtswissenchaft mit besonderer Berücksichtigung der Sozialgeschichte an der Universität Bielefeld. Er leitet ein von der DFG gefördertes, mehrjähriges Forschungsprojekt, das die soziale Mobilität und das soziale Heiratsverhalten in verschiedenen sozialen Schichten in Deutschland im 19. und 20. Jahrhundert untersucht. Wie veränderten sich die Aufstiegschancen und Abstiegshäufigkeiten im Laufe der letzten anderhalb Jahrhunderte und

(*) Address all communications to: Jürgen Kocka, Universität Bielefeld, Fakultät für Geschichtswissenschaft und Philosophie, Postfach 8640, D-4800 Bielefeld.

warum? In welchen sozialen Gruppen heirateten Arbeiter- oder Beamtensöhne und -töchter hinein? Was kann man daraus für die soziale Schichten- und Klassenbildung und die langfristige Veränderung sozialer Strukturen in der deutschen Geschichte schließen? Das sind einige Fragen, um die es geht.

PERSONENSTANDSBÜCHER SIND GRUNDLAGE SOZIALHISTORISCHER FORSCHUNG

Hauptbasis für Untersuchungen dieser Art sind, nicht nur in Deutschland, Personenstandsbücher, insbesondere Heiratsregister, die größtenteils bei den lokalen Standesämtern lagern und stichprobenartig ausgewertet werden. Die Heiratsurkunden enthalten die für die soziale Zuordnung besonders relevante Berufsangabe für Braut und Bräutigam, für deren Eltern und die Trauzeugen, daneben auch Hinweise auf den Geburts- und Wohnort. Damit lassen sich Aussagen erarbeiten, die über Aufstieg und Abstieg zwischen den Generationen, über Heirats- und Freundschaftskreise sowie über Wanderungen Auskunft geben. Aussagen dieser Art lassen sich aus keiner anderen Quelle und auch nicht durch retrospektive Befragung heute lebender Personen erarbeiten. Anders als für die Genealogie ist für die sozialhistorische Forschung, die den Wandel gesellschaftlicher Strukturen nachzeichnen will, die einzelne standesamtliche Urkunde als solche nur von geringem Interesse. Namensangaben sind nur dann von Belang, wenn sie für eine Verknüpfung mit anderen Quellen gebraucht werden. So kann es beispielsweise sinnvoll sein, für eine schichtmäßige Verortung der Heiratenden zusätzlich zu den Berufsangaben in den Heiratsregistern Informationen aus Steuerlisten zu erheben. In die Publikation der Forschungsergebnisse gehen die Namensangaben aber nicht ein. Dort interessieren nur die zusammenfassenden Daten für die verschiedenen sozialen Gruppen, etwa die duchschnittlichen Aufstiegsraten von gelernten im Vergleich zu ungelernten Arbeitern.

Diese Art aggregierender quantitativer Analyse hat in jüngster Zeit durch den Einsatz der EDV enormen Auftrieb erhalten. Der Computer ist auch für die Historiker zu einem wichtigen Hilfsmittel geworden. Heute entstehen Jahr für Jahr weltweit Dutzende von sozialhistorischen Studien, die sich auf die eine oder andere Art mit dem Strukturwandel sozialer Mobilität und sozialer Beziehungen beschäftigen.

Für das genannte Forschungsprojekt wurde der Zugang zu den Personenstandsregistern ausgewählter Orte gesucht und in der Regel auch gewährt. Das Standesamt Ludwigshafen aber verwehrte die erbetene Einsicht in die Heirats- und Geburtenbücher der Jahrgänge 1927, 1936, 1955 und 1964 mit dem Hinweis auf die besondere Schutzwürdigkeit der Personenstandsdaten und mit dem Argument, der Antragsteller könne nicht das im einschlägigen Personenstandsgesetz geforderte "rechtliche Interesse" für eine Durchsicht glaubhaft machen. Wir beantragten beim zuständigen Amtsgericht den Standesbeamten anzuweisen, die Einsichtnahme zu gestatten. Das Amtsgericht wies den Antrag ab. Die dagegen beim Landgericht Frankenthal erhobene Beschwerde blieb erfolglos.

AUSWIRKUNGEN DES "VOLKSZÄHLUNGSURTEILS

In der Entscheidung des Landgerichts spielte die Berufung auf das "Volkszählungsurteil" des Bundesverfassungsgerichts eine wichtige Rolle, das angeblich eine Interpretation des Personenstandsgesetzes nötig mache, welche eine Durchsicht der Personenstandsbücher "für private Forschungszwecke"(!) nicht zulasse. Michael Hartmer hat dankenswerter Weise in den

"Mitteilungen des Hochschulverbandes" vom Dezember 1985 (Heft 6, S. 322f.) bereits über die rechtliche Seite dieses Streits berichtet und die Entscheidung grundsätzlich kritisiert. Vor allem vermißte er einen fairen Ausgleich zwischen dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Grundecht auf Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG). Andere Rechtswissenschaftler argumentierten ähnlich und fügen weitere Argumente an, die die Entscheidung des Landgerichts als mindestens fragwürdig erscheinen lassen.(1) Ich teile diese Kritik. Hier soll und kann aber die juristische Argumentation nicht wiederholt noch fortgesetzt werden. Vielmehr möchte ich auf gefährliche Folgen dieser Entscheidung aufmerksam machen, die die Leistungsfähigkeit der historischen Forschung erheblich einzuschränken droht.

HISTORISCHE FORSCHUNG VERLIERT INTERNATIONALEN KONTAKT

Das Urteil zieht weite Kreise. Es wurde in der Fachzeitschrift für Standesbeamte "Das Standesamt"(2) abgedruckt. Außerdem wird auf Fachtagungen der Standesbeamten ausführlich darüber informiert, so auf den Kreisfachtagungen in ganz Hessen im März dieses Jahres.(3) Behörden anderer Art und Archive haben das Urteil zur Kenntnis genommen. Als Folge ist auch in anderen Städten Historikern der Zugang zu Personenstandbüchern mit Berufung auf die Frankenthaler Entscheidung verwehrt worden. Außerdem gibt es Auswirkungen auf andere historische Arbeiten, die mit anderen Quellengattungen arbeiten. Wolfgang von Hippel und Walter Bayer haben in einem sehr instruktiven, kürzlich in der "Frankfurter Allgemeinen Zeitung" erschienenen Beitrag (4) mitgeteilt, daß einem Historiker die Einsicht in die Einkommenssteuerlisten einer südwestdeutschen Industriestadt von den Finanzbehörden des betreffenden Bundeslandes generell und unbefristet unter Berufung auf das Steuergeheimnis verweigert wurde, obwohl die Daten ebenfalls nicht personenbezogen, sondern anonym aufgenommen und ausgewertet werden sollten. Ein bekannter wissenschaftlicher Verlag, der die dritte Auflage seines Lexikons der Weltliteratur herausbringen will und auf Auskünfte der Standesämter und anderer Institutionen angewiesen ist, um genaue Lebens- und Sterbedaten der im Lexikon behandelten Personen festzustellen, erhält neuerdings im Unterschied zur bisherigen Praxis statt Auskünfte Absagen auf standardisierten Formblättern.

Wenn der Beschluß des Frankenthaler Landgerichts rechtskräftig bleibt und Schule macht, wird die historische Forschung in der Bundesrepublik Deutschland langfristig behindert sein. Auf einigen Gebieten wird sie an der internationalen Diskussion kaum noch mit eigenständigen, empirisch abgesicherten Beiträgen teilnehmen können.

EINSEITIGE RECHTSPRECHUNG

Offenbar leiden auch Vertreter anderer Wissenschaften unter dem neuen Datenschutz-Rigorismus der Behörden und Gerichte, so Mediziner (z.B. Krebsforschung) und empirische Sozialforscher (Umfragen).(5) Was ist zu tun? Eine Beschwerde gegen das Frankenthaler Urteil beim Oberlandesgericht ist weiterhin möglich und wäre wohl nicht ohne Chance. Doch hier geht es um mehr. Der Öffentlichkeit muß bewußt gemacht werden, daß hier eine einseitige Auslegung bestehender Gesetze und höchstrichterlicher Urteile dabei ist, gesellschaftliche Grundbedürfnisse, deren Erfüllung in Art. 5 Abs. 3 GG (Wissenschaftsfreiheit) an sich gewährleistet sein sollte, erheblich zu verletzen, und zwar ohne daß dies aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes zwingend erforderlich wäre. Es kommt ja schließlich häufig vor, daß Grundrechte und Rechtsgüter in Spannung miteinander

geraten, wie hier der Persönlichkeits- und Datenschutz einerseits, die Informations- und Wissenschaftsfreiheit andererseits. Auch in diesem Fall sind Regelungen und Grenzziehungen denkbar, die einen praktischen Ausgleich ermöglichen.

Jede Lösung müßte klar unterscheiden zwischen dem Schutz der Privatsphäre von Lebenden und postmortalen Datenschutz; dieser muß die amtlicherseits zu begründene Ausnahme bleiben. Personenbezogene Auswertung wird sich eher Einschränkungen gefallen lassen müssen als anonyme Auswertung wie die sozialstatistische Analyse von tausenden von Heiratsfällen im Hinblick auf wenige standardisierte Merkmale. Es besteht kein Bedürfnis, die letztere einzuschränken. Verfahren, die die Anonymität der Datenauswertung sichern, lassen sich bei gutem Willen beider Seiten finden. Mißbräuche, die Datenschützer zum Protest veranlassen müßten, sind in diesen Bereichen bisher nicht bekannt geworden und meines Wissens bisher tatsächlich nicht vorgekommen. Ihre Wahrscheinlichkeit ist äußerst gering.

DER GESETZGEBER IST GEFORDERT

Wenn der gesunde Menchenverstand und der Mut der zuständigen Verwaltungsbeamten nicht ausreichen und die rechtsprechenden Richter, von den öffentlichen Debatten über Volkszählung und Datenschutz hochgradig beeindruckt und ohne Einsicht in die Funktionsbedingungen der ihnen wohl meist eher fremden Sozialgeschichtsforschung, den an sich möglichen vernünftigen Ausgleich zwischen den konkurrierenden Rechtsgütern herzustellen unfähig sind, ist der Gesetzgeber gefordrt. Die hier angesprochenen Problembereiche werden durch das derzeit entstehende Archivgesetz jedenfalls nicht geregelt. Möglicherweise müssen das Personenstandgesetz und andere Spezialgesetze geändert werden. Denkbar wäre auch eine allgemeine gesetzliche Regelung des Datenzugangs für Historiker und Wissenschaftler, die in die geplante Neufassung des Datenschutzgesetzes integriert werden könnte.

ANMERKUNGEN

Dieser Beitrag erschien zuerst in: Mitteilungen des Hochschulverbandes, 1986, H.4, S.193f.

1 Vgl. G. RÜBSAM, in: Das Standesamt, Jg. 39, 1986, H.5; sowie demn. W. BAYER in der Zeitschrift für Familienrecht.
2 Ebd.; Jg. 38, 1985, S.310.
3 Ebd., Jg. 39, 1986, H. 3, S. 2,3.
4 Historische Schleppnetzfahndung? Beobachtungen und Bemerkungen zum Verhältnis von Datenschutz und Geschichtswissenschaft, in: FAZ, 19.3.1986.
5 Pressemitteilung Nr. 9 der Universität Mannheim vom 26.2.1986 über einen offenbar erfolglosen Besuch einer Wissenschaftlergruppe bei Bundestagsabgeordneten in Bonn.